### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 121-130

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

# Anlage 121.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bu § 220 bes Boranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg sind die Mittel für den Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Bant einschließlich der Kosten des Grunderwerds von dem geehrten Landtage bewilligt. Für diese Bauten war nach Ausweis der vorgelegten Baupläne, wie auch in dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. Oktober v. Is. — Anlage 26 — erwähnt ist, ein an der Ecke der Peter- und Mittelstraße belegenes Grundstück von etwa 50 ar Größe in Aussicht genommen und hat daher der geehrte Landtag seine Zustimmung dazu ertheilt, daß auf diesem Grundstück die Bauten zur Ausführung gebracht werden. Neuerdings hat sich die Gelegenheit geboten, ein anderes in unmittelbarer Nähe des erwähnten gelegenes Grundstück an der Mitscherlich-

sitraße für die Bauten zu erwerben, welches größer ist, dessen Kosten aber um ungefähr 8000 M niedriger sein werden, und dem die Staatsregierung um deswillen, wie auch im Uebrigen wegen seiner Lage, den Vorzug vor dem zuerst genannten Grundstücke giebt. Die Staatsregierung glaubt sich ermächtigt halten zu dürsen, diesen Bauplatz an der Mitscherlichstraße zu wählen, will indessen von dieser Absicht hierdurch den geehrten Landtag mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß setzen, daß, falls wider Erwarten ihre Absicht beim Landtage Widerspruch sinden sollte, die Zustimmung zu dem Erwerd des ursprünglich in Aussicht genommenen Grundstücks als sortbestehend ansgenommen werden wird.

Oldenburg, den 2. März 1900.

Staatsministerium.

Mugenbecher.

# Anlage 122.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bu § 208 des Ausgaben-Boranschlags des Herzogthums Olbenburg für die Finanzperiode 1897/99 ist der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten des Baues einer Gemeindechaussee von Wardenburg nach Littel ein Staatszuschuß von 20 % zum Gesammtbetrage von 6600 M bewilligt worden. Dieser Zuschuß ist in Folge von Eriparnissen beim Bau nicht ganz zur Auszahlung gelangt, vielmehr sind an Zuschuß 597 M 71 Lerspart worden. Die Gemeinde Wardenburg hat beschlossen, die obige Chaussee in der Richtung von Littel auf die Kuhbrücke weiter zu bauen, unter der Voraussezung, daß zu den auf 4000 M veranschlagten Kosten des Baus ein Zuschuß von 20 % aus der Landestasse von 597 M 71 A gewährt wird. Die Strecke Littel-Ruhbrücke bildet einen Theil einer Chauffeeverbindung Wardenburg-Littel-Beverbruch-Garrel. Der Ban der Strecke wird für den starken Verkehr von Beverbruch-Garrel und Halenhorst nach Oldenburg von großem Vortheil sein.

Das Staatsministerium beantragt daher: ber geehrte Landtag wolle sich mit der Uebertragung der Summe von 597 M 71 A auf die neue Finanzperiode sowie damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten des Baus einer Gemeindechaussee von Littel in der Richtung auf die Kuhbrücke ein Staatszuschuß von 20 % bis zur Summe von 597 M 71 & gezahlt wird.

Oldenburg, den 3. März 1900.

Staatsministerium.

Janfen.

Conge.

# Anlage 123.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Durch gefälliges Schreiben vom 24sten Februar 1897 hat der geehrte Landtag dem Staatsministerum eine Petition der Bertreter der Butjadinger Sielacht, betreffend die Verschlammung der Siele an der Nordküste Butjadingens, mit dem Ersuchen um Prüfung derselben überwiesen. Zusgleich ist das Staatsministerium ersucht worden, in Erswägung zu ziehen, ob der Zweck der Erbauung des Volferser Durchschlages, die Landseltmachung eines Theiles von Langlützensand nunmehr erreicht werden könne.

Auf dieses Schreiben verfehlt das Staatsministerium nicht, nunmehr ergebenst zu erwidern, daß es bereit ist, wegen der Bewilligung eines staatlichen Beitrages für die Butjadinger Sielacht zu den bereits aufgewandten Kosten der Ausbaggerung des Tettenser Außentiefs und zu den

demnächst aufzuwendenden Kosten der Verlegung der Tettenser und Waddenser Abwässerung, nach Beendigung der noch erforderlichen weiteren Verhandlungen mit der Sielacht wegen der Feststellung des Betrages, dem geehrten Landtage eine Vorlage zu machen.

Was die Frage wegen der Landfestmachung eines Theiles des Langlütjensandes anbelangt, so ist das Staats=ministerium nach dem Ergebnisse der inzwischen veranlaßten örtlichen Untersuchungen zu der Ansicht gelangt, daß die Berausgabung größerer staatlicher Wittel für den gedachten Zweck sich nicht empsiehlt, da die aufzuwendenden Kosten den Werth des zu erwartenden Landgewinns bedeutend übersteigen würden.

Oldenburg, den 3. März 1900.

Staatsministerium.

Sanfen.

Münzebrod.

# Unlage 124.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung läßt bem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Gefetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, mit dem Antrage auf Ertheilung seiner verfassungsmäßigen Buftimmung zugehen und bemerkt zu ben einzelnen Beftim= mungen bes Entwurfs Folgendes:

Bu Art. 1.

Die Anleihesumme ift eingestellt auf Grund des § 35 des Boranichlages ber Ginnahmen der Landestaffe bes Berzogthums Didenburg.

Oldenburg, den 7. März 1900.

Bu Art. 2 und 3.

Diese Artifel entsprechen wörtlich ben Artifeln 2 und 3 des Unleihegesetes vom 1. April 1897.

Bu Art. 4.

Die Aufnahme einer weiteren Anleihe auf Grund bes Unleihegesetes vom 1. April 1897 fommt nicht mehr in Frage.

Staatsministerium.

Sanfen.

Stein.

### Rebenanlage zu Anlage 124.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Mrt. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke ber Dedung eines Fehlbetrages im Boranschlage ber Landes= fasse bes Herzogthums Oldenburg für 1900/1902 die Summe von 1 869 400 M im Bege bes Rredits fluffig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung Diefer Summe erforderlich fein wird, eine Anleihe ju Laften ber Landestaffe bes Bergogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Mrt. 2.

Die Anleihe ift Seitens der Gläubiger unfundbar. Der Staatsregierung bleibt bas Recht vorbehalten, biefelbe | find fernerhin feine Unleihen mehr aufzunehmen.

sowohl in ihrem Gesammtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen berfelben zur Ginlöfung gegen Baarbezahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frift von mindeftens drei Monaten zu fündigen.

Urt. 3.

Mit der Bollziehung biefes Gefetes wird bas Staats= ministerium, Departement der Finangen, welches insbesondere auch das Nähere über die Urt und Weise der Unleihe, sowie über deren Berginfung zu bestimmen hat, beauftragt.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 1. April 1897

# Anlage 125.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem über die dem geehrten Landtage zur versfassungsmäßigen Zuftimmung vorgelegten Entwürfe

1. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener (Anlage 31),

2. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs (Anlage 95),

3. eines Zusates zum Normal-Ctat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an (Anlage 118),

eine Beschlußfassung bes Landtags erfolgt ist, erübrigt

Oldenburg, den 10. März 1900.

noch der Antrag auf Nachbewilligung der in Folge bessen zu den betreffenden Ausgabepositionen der Boranschläge für die Finanzperiode 1900/1902 hinzugehenden Gehaltsseträge. Das Staatsministerium läßt demnach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die für den vorstehenden Zweck ersforderlichen Summen zu den einzelnen Ausgabes positionen der Boranschläge der Centralkasse, der Landeskassen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie der Eisenbahn-Betriebskasse verausgabt werden.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

# Anlage 126.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das von dem geehrten Landtage beschloffene Gefet wegen eines Gehaltszuschlages für die Civilstaatsdiener macht die Aenderung des zwischen Oldenburg und Schaum= burg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. Oftober 1878 (Gesetsfammlung Band 25, S. 317) in Betreff ber Gehalte ber Mitglieder bes Dberlandesgerichts erforderlich, weil in dem Vertrage zu Artifel 13 das Geshalt der Räthe auf 6000-7000 M festgesett ist. Ferner bedarf die Bestimmung im Artifel 21 Absat 1 des Staatsvertrages einer Aenderung in der Richtung, daß die Ber= pflichtung Oldenburgs, einen Theil des Gehalts des Schaumburg-Lippischer Seits ernannten Rathes zu begahlen, nicht wie bisher auf ben 6000 M überfteigenden, sondern auf den 6300 M übersteigenden Betrag sich wird richten muffen. Auf Beranlaffung ber Staatsregierung hat die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung sich hierju bereit erflärt. Außerdem ift es erwünscht, die Beftimmung in Ziffer 5, Absat 2 bes Schlufprotofolls zu bem genannten Staatsvertrage (Gesetssammlung Band 25, S. 327), nach welcher sich bas Gehaltsverhältniß ber Rathe unter einander nach dem Zeitpunkt des Eintritts in das Oberlandesgericht richten soll, wegfallen zu laffen, weil fie dem Spftem der festen Alterszulagen nicht ent= spricht und insofern zu Unzuträglichkeiten geführt hat, als fie in einzelnen Källen das regelmäßige Aufrücken älterer

Olbenburg, ben 12. März 1900.

Oberlandesgerichtsräthe ungebührlich verzögert hat. Soll diese Bestimmung in Wegsall kommen, so wird zugleich erforderlich, die Bemerkung zu Nr. 28 des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 zu streichen, welche lediglich bezweckt, jene Vertragsbestimmung aufrecht zu erhalten.

Ueber die Aenderungen des Staatsvertrages hat die Staatsregierung eine Verständigung mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung herbeigeführt, welche ins dessen noch der Zustimmung des dortigen Landtags bedarf.

Hiernach legt die Staatsregierung dem geehrten Landstage in der Anlage I den Entwurf von abandernden Bestimmungen zu dem Staatsvertrage vom 23. Oktober 1878 und in Anlage II den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Geshaltsregulativs, mit dem ergebensten Antrage vor, der gesehrte Landtag wolle seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen

I. zu den in der Anlage I enthaltenen Aenderungen bes Staatsvertrages,

II. zu bem in der Anlage II beigefügten Geseth=Ent= wurfe, und wolle

III. sich damit einverstanden erklären, daß bei der Bersöffentlichung das in der Anlage II beigefügte Gesetz mit anderen Gesetzen zur Aenderung des Geshaltsregulativs vereinigt und dem entsprechend die Fassung geändert werde.

Staatsministerium.

Jansen.

Scheffer.

### Rebenanlage I zu Anlage 126.

#### Abändernde Bestimmungen

zu dem am 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrage.

I.

An die Stelle des Artifels 13 bes Bertrages tritt folgende Bestimmung:

Artifel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Räthe 6000 bis 7000  $\mathcal{M}$ , welchem ein Gehaltszuschlag von jährlich 300  $\mathcal{M}$  hinzugeht.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Die Gehalte sämmtlicher übrigen Beamten bes Ober- landesgerichts werden Olbenburgischer Seits bestimmt.

Π.

Un die Stelle des ersten Absates des Artikels 21 des Bertrages tritt folgende Bestimmung:

Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet. Das Großherzogliche Staats=

1

ministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Raths, soweit es mit dem Gehaltszuschlage 6300 M übersteigt, gedeckt wird.

Ш.

In Standard of the second of the second seco

Die Beftimmung in Biffer 5, Absat 2 bes Schluße

protofolls vom 23. Oftober 1878, daß das Gehaltsverhältniß der Räthe unter einander sich nach dem Zeitpunkte des Eintritts in das Oberlandesgericht richtet, wird aufgehoben.

IV.

Die vorstehenden Abanderungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

### Rebenanlage II zu Anlage 126.

#### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Ginziger Artifel. Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Cwildienst, beigefügte Gehaltsregulativ wird dahin geändert, daß zu Nr. 28 die Bemerfung in der letten Spalte wegfällt.

# Anlage 127.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Nach der Begründung, welche in Unteranlage 2 der Nebenanlage zu Anlage 57 dem dort vorgeschlagenen und von dem geehrten Landtage laut Schreibens vom 22. Dezember 1899 bereits angenommenen Entwurfe einer Nönderung des Eisenbahnorganisationsgesetzes gegeben ist, gehören zu denjenigen Klassen von Bediensteten der Eisenbahnsverwaltung, für welche die darnach zu schaffende Invalidensund Hinterbliebenenversorgung bestimmt ist, u. a. auch die Hilfsarbeiter in den Bureaus, auf den Stationen und bei den Güterabsertigungen.

Die Aufnahme dieser Personen in die Liste der an der genannten Sinrichtung Betheiligten beruhte auf der bislang vom Staatsministerium ausnahmslos sestgehaltenen Auffassung, daß sie mangels der Eigenschaft als Civilsstaatsdiener zur Invalidenversicherung verpflichtet seien und deshalb die Voraussehungen des Entwurfs auch auf sie

Unwendung zu finden hätten.

Neuerdings find aber aus Anlaß der Einführung des Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, das in mehreren einschlägigen Beziehungen von dem früheren Invaliditäts und Altersversicherungsgesetze abweicht, Zweisel erhoben, ob obige Auffassung sich in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten lasse und insbesondere hat wegen der vorgenannten Angestellten das um eine gutachtliche Aeußerung angegangene Reichsversicherungsamt sich dahin ausgesprochen, daß nach den vom Staatsministerum kürzlich erlassenen "Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Hielbahnsverwaltung" die mehrerwähnten Personen während des Borbereitungsdienstes und nach der Erlangung der Eigenschaft als "Civilanwärter" mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 Inv.-Bers.-Ges. von der Invalidenversicherung befreit seien.

Dies bedingt nach § 1 Littr. b des Entwurfs auch ihr Ausscheiden aus der mehrgenannten Pensionskasse.

Da aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten der Erlaß entsprechender Bestimmungen auch für die in der

Oldenburg, ben 13. März 1900.

Begründung des Entwurfs (zu § 1) ferner aufgeführten Lokomotiv= und technischen Hülfsbeamten, und vielleicht auch für die ebenda unter den Bremfern aufgeführten demnächstigen Schaffner bevorsteht, so wird zukünftig auch mit dem Ausscheiden dieser Personen gerechnet werden müssen, wenigstens soweit die vorerwähnten Voraussetzungen im einzelnen Falle bei ihnen zutreffen.

Dieser Erfolg würde auch insofern nicht unerwünscht sein, als sich nicht verkennen läßt, daß für die Genannten, die regelmäßig eine Civisstaatsdienerstelle erlangen, bevor der Bersicherungsfall bei ihnen eintritt, kein erhebliches Interesse, weder an der Invalidenversicherung noch an der Bensionskasse vorhanden ist und daß bei ihnen die Verssicherungsbeiträge in sehr ungünstigem Verhältnisse

zu den Berficherung svortheilen fteben.

Dagegen führt aus demselben Grunde der Wegfall dieser Mitglieder, wodurch voraussichtlich die Zahl der Betheiligten von etwa 1050 auf etwa 800 sinken wird, zu einer Berschlechterung der Lage der zu gründenden Bensionskasse. Hierauf wird aber um so weniger entsicheidendes Gewicht zu legen sein, als der Staat, welcher nach dem mehrgenannten Entwurf die Gesahr der Kasse zu tragen hat, gleichzeitig an Invalidenversicherungsbeiträgen erhebliche Summen spart und zwar nicht viel weniger als die Beiträge der genannten Bediensteten zur Pensionskasse ausmachen würden.

Die Staatsregierung würde daher ihrerseits auch unter der dargelegten Beränderung der Berhältnisse tein Bedenken tragen, den mehrerwähnten Entwurf zur Ausführung zu

bringen.

Sie hat aber geglaubt, mit Rücksicht barauf, daß die Begründung des Entwurfs nicht mehr in allen Beziehungen zutrifft, dem geehrten Landtage hiervon Mittheilung machen und ihm zu einer etwaigen Meinungsäußerung Gelegenheit geben zu sollen.

Staatsministerium.

Sanfen.

Stein.

# Anlage 128.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bon den Bewohnern der Orte Oldenbrof und Mentshaufen ift die Erweiterung des Haltepunftes Oldenbrot gu einer Guterladestelle bereits früher mit ber Begrundung beantragt worden, daß eine Kultivirung der dort gelegenen großen Heidflächen erst möglich sein werde, wenn der dazu erforderliche Dünger u. s. w. mit der Bahn bis in die Rähe der Berwendungsstelle gebracht werden könnte. Die Berftellung einer Güterladeftelle in Oldenbrof bei Unlegung ber Bahn mußte unterbleiben, weil die Station damals mit Landfuhrwerken noch nicht zu erreichen war. Nachdem aber von der Verwaltung des Landesfulturfonds die Bu= wegungen nach dem Haltepunkt Oldenbrot in guten Zustand gebracht worden find, möchte der genannten Erweiterung, beren Ausführung auf 9000 M veranschlagt worden sind, nunmehr um so mehr näher zu treten sein, als die Absicht besteht, in Oldenbrot bei dem Borhandensein von Ladeeinrichtungen eine gewerbliche Anlage — Thransiederei -Bu errichten, die der Gifenbahn für Transporte nach und von Oldenbrok eine Jahreseinnahme von mindestens 1000 Mart erbringen wird. Wenigstens ift der Unternehmer bereit, diese Frachteinnahme für die nächsten 5 Jahre zu garantiren und nicht anzunehmen, daß diese Berhältniffe späterhin sich ändern sollten.

Daneben hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Kreuzungsgleise in Loh zu verlängern und sie auf die nutz-

bare Länge zu bringen, welche für das Kreuzen zweier voll belasteter Güterzüge erforderlich ist. Der dafür bestechneten Ausgabe von 7500 M stehen Ersparungen an Personalkosten gegenüber, da der Mangel ausreichender Kreuzungsgleise in Loy die Verlegung der Kreuzung länsgerer Güterzüge nach Großenmeer zur Folge hat und damit eine Verlängerung der Dienstdauer des Locomotivpersonals des Güterzuges von Brake über das nach den neuesten Vorschriften zulässige Maaß verbunden sein würde, so daß dessen Ablösung in Brake erfolgen müßte. Die Kreuzung ist zwar in Loy unter Zuhülsenahme des dortigen Sandsgewinnungsgleises möglich, ein solches Versahren ist indessen sehr umständlich und nur als ein Rothbehelf anzusehen.

Indem die Staatsregierung bemerkt, daß die Kosten beider Erweiterungen zum Betrage von 16500 M durch die noch verfügbaren Mittel im Betrage von etwa 34000 Mark des Neubaukontos Oldenburg—Brake Deckung finden werden, und indem sie weitere Auskunft den mündlichen Berhandlungen vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle beiden Erweiterungen seine Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß deren Kosten zum Betrage von 16500 M auf das Baufonto der Strecke Oldenburg — Brake übersnommen werden.

Oldenburg, den 13. März 1900.

Staatsministerium.

Janfen.

Stein.

# Anlage 129.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs - Commissaren für die Verhandlungen des Landtags ernannt haben:

fammtliche vortragende Rathe des Staatsministeriums,

den Oberdeichgräfen Tenge,

Oldenburg, den 21. Oftober 1899.

den Gifenbahndireftor Oberregierungsrath Graepel,

den Landesökonomierath Heumann,

den Landsgerichtsrath Niebour,

die Hülfsarbeiter beim Staatsministerium, Amtsassessioren Mutenbecher, Münzebrock und Stein.

Staatsministerium.

Jansen.

# Anlage 130.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage hat das Staatsministerium | Hoheit der Großherzog den Regierungsassesson Drost in die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche | Birkenfeld zum Regierungs-Commissar ernannt haben.

Oldenburg, den 8. Januar 1900.

Staatsministerium.

Sanfen.

Münzebrod.